

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 03.05.2018

Prüfung des Votums der Stadtvertretung zur Ansiedlung der Goeke Technology Group

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wie der NDR berichtete, soll das Votum der Stadtvertretung in Sachen Ansiedlung der Goeke Technology Group, vor dem Hintergrund eines möglichen Interessenkonflikts eines SPD Stadtvertreters, derzeit durch die Kommunalaufsicht geprüft werden. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

- 1) Auf wessen Veranlassung erfolgt die Prüfung?
- 2) Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass geprüft wird?
- 3) Warum wurden die Fraktionsspitzen nicht über die Prüfung informiert?
- 4) Wie bewertet die Verwaltung den Sachverhalt, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Interessenkollision?
- 5) Wann ist mit einem offiziellen Prüfergebnis zu rechnen?
- 6) Welche Folgen hätte die Feststellung einer Interessenkollision durch die Kommunalaufsicht für das weitere Verfahren?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 01 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE
Herrn Henning Foerster

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.027
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-05-09 Herr Nemitz**Ihre Anfrage vom 03.05.2018**
Prüfung des Votums der Stadtvertretung zur Ansiedlung der Goeke Technology Group

Sehr geehrter Herr Foerster,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3. Mai 2018. Ihre Fragen möchte ich im Folgenden beantworten:

1. Auf wessen Veranlassung erfolgt die Prüfung?

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist als Kommunalaufsicht aufgrund einer Beschwerde selbstständig tätig geworden. Der Beschwerdeführer/ die Beschwerdeführerin äußerte den Verdacht, dass ein Mitglied der Stadtvertretung bei o.g. Votum gegen das Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V verstoßen haben soll.

2. Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass geprüft wird?

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat die Landeshauptstadt Schwerin mit Schreiben vom 28.03.2018, eingegangen am 05.04.2018, um Stellungnahme zur eingegangenen Beschwerde gebeten.

3. Warum wurden die Fraktionsspitzen nicht über die Prüfung informiert?

Da die Beschwerde zunächst lediglich als einen Verdacht auf einen Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zu behandeln ist, soll eine Information erst erfolgen sobald eine verbindliche Entscheidung durch die zuständige Kommunalaufsicht getroffen wurde.

4. Wie bewertet die Verwaltung den Sachverhalt, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Interessenkollision?

Verwaltungsseitig wird kein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V gesehen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



5. Wann ist mit einem offiziellen Prüfergebnis zu rechnen?

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde mit Datum vom 09.05.2018 an die Kommunalaufsicht übersandt, die dort eine abschließende Entscheidung trifft. Wann die dortige Bewertung und Prüfung zeitlich abgeschlossen sein wird, kann seitens der Landeshauptstadt Schwerin nicht benannt werden.

6. Welche Folgen hätte die Feststellung einer Interessenkollision durch die Kommunalaufsicht für das weitere Verfahren?

Sollte die Kommunalaufsicht ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V feststellen, wäre der betroffene Beschluss gem. § 24 Abs. 4 KV M-V unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier